

## S a t z u n g

### für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

---

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erläßt ge-  
mäß Art. 23 Abs.2 und 27 Abs.1 des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966 (GVBl.  
S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch das Zweite  
Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vor-  
schriften vom 4.6.1974 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit  
u Abs. 2 Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den  
Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.  
1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch das Zweite  
Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften  
vom 4.6.1974 (GVBl. S. 245) folgende, mit Schreiben der  
Regierung von Niederbayern vom 6.12.1974 Nr. 230 -4378 f 3 - 31  
rechtsaufsichtlich genehmigte

## S a t z u n g :

### ~~für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau~~

## § 1

### Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau (nachfol-  
gend Zweckverband genannt) betreibt und unterhält ein  
Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Zweckverband keinen Ge-  
winn. Der Betrieb des Bades dient ausschließlich und  
unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuer-  
rechts, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf dem  
Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendpflege und der  
körperlichen Ertüchtigung gefördert werden soll.
- (3) Etwaige Überschüsse sind nur für Zwecke des Bades zu  
verwenden.

§ 2

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Betriebs- und Badezeiten des Freibades werden vom Zweckverband bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Kinder und Jugendlichen unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten müssen das Bad spätestens um 19.00 Uhr verlassen.
- (3) Die Schließung des Bades wird am Abend angekündigt. 30 Minuten nach dieser Ankündigung haben die Badegäste das Bad zu verlassen.
- (4) Das Bad kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benützung entzogen werden, insbesondere
  - a) bei Auffüllung des Bades
  - b) bei kühler Witterung
  - c) bei Bauarbeiten oder schwimmsportlichen Veranstaltungen
  - d) bei unvorhergesehenen Ereignissen.

§ 3

Zulassung und Ausschluß

- (1) Im Rahmen dieser Satzung ist die Benutzung des Freibades während der Badezeiten jedermann gestattet.
- (2) Die Eintrittskarte berechtigt den Inhaber zur Benützung des Bades und seiner Einrichtungen und dient als Ausweis. Sie ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

- (3) Von der Benützung des Bades sind ausgeschlossen:
- a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung von Personen über 16 Jahre;
  - b) Blinde ohne Begleitperson;
  - c) Personen, die Tiere mitführen;
  - d) Personen, die an einer Geisteskrankheit, an Epilepsie, offenen Wunden, Hautausschlägen, ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können;
  - e) Betrunkene.
- (4) Von der Benützung des Bades kann der Zweckverband zeitweise oder auf die Dauer solche Personen ausschließen, die in schwerwiegender Form
- a) gegen diese Satzung oder
  - b) gegen die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen verstoßen.

Soweit es zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Freibad erforderlich ist, kann das Aufsichtspersonal Badegäste aus dem Freibad verweisen.

#### § 4

##### Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

- (1) Der Badegast hat Anspruch auf Kleideraufbewahrung in der hierfür vorgesehenen Kleiderablage. Der Zutritt zu den Umkleideräumlichkeiten ist nur zum Zwecke des An- und Auskleidens gestattet. Das Umkleiden außerhalb dieser Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

- (2) Die Umkleidefächer sind durch Einwurf einer 2-DM-Münze zu benützen. Der Schlüssel, der nach Einwurf der Münze vom Badegast in Verwahrung zu nehmen ist, muß bei Verlust durch Zahlung einer Gebühr (§ 3 Buchst. c) der Gebührensatzung) ersetzt werden. Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung ausgegeben.
- (3) Geld- und Wertsachen können gegen Verwahrschein und nach Entrichtung einer Gebühr (§ 3 Buchst. a) der Gebührensatzung) an der Kasse abgegeben werden.
- (4) Zur Aufbewahrung abgegebene und innerhalb von 3 Monaten vom Berechtigten nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 5

### Badekleidung

- (1) Die Badekleidung muß den Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes entsprechen. Badegäste, deren Badebekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, werden aus dem Bad verwiesen.
- (2) Badegäste beiderlei Geschlechts mit langen Haaren müssen bei der Benützung der Becken Badekappen tragen.
- (3) Die Badepalette und Liegewiesen dürfen in Straßenschuhen nicht betreten werden.

## § 6

### Körperreinigung

- (1) Zur Körperreinigung sind nur die geschlossenen Brausekabinen zu benützen. Übelriechende Schmier- und Einreibestoffe dürfen nicht verwendet werden. Eine Körperreinigung in den einzelnen Becken ist nicht gestattet.

- (2) Das Betreten der Becken ist nur nach gründlichem Abbrausen und nach Durchschreiten der bei den Becken befindlichen Durchschreitebecken gestattet.

## § 7

### Ordnung im Freibad

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teile des Schwimmbades von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer bei solchen Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.
- (3) Im Bereich der Badepalette und der Liegewiesen sind Ballspiele nicht zugelassen. Spiele und Leibesübungen, durch die andere gefährdet werden können, sind nicht gestattet. Spiele im Wasser sind nur insoweit gestattet, als nicht andere belästigt oder gefährdet werden können.
- (4) Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen durch Personen über 14 Jahre nicht benützt werden.
- (5) Das Schwimmbecken, das Sprungbecken und das Wellenbecken im tieferen Bereich dürfen nur von geübten Schwimmern benützt werden. Die Benützung des Sprungturmes und der Rutschbahn erfolgen auf eigene Gefahr und sind nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Benützen des Sprungbeckens zum regulären Schwimmen ist während des Sprungbetriebes nicht erlaubt. Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis 6 Jahre benützt werden.

(6) Es ist verboten:

- a) Unfug zu treiben, mit Sand, Steinen, Flaschen und dgl. zu werfen, andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, zu bespritzen oder sonst zu belästigen;
- b) so zu lärmern oder zu singen oder Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Plattenspiel- oder Tonbandgeräte so zu benützen, daß andere Badegäste dadurch belästigt werden;
- c) Gegenstände in die Becken zu werfen sowie das Wasser darin zu verunreinigen;
- d) in das Nichtschwimmerbecken und das Wellenbecken zu springen.
- e) die Rettungsgegenstände mißbräuchlich zu verwenden;
- f) das Rauchen im Umkleidebereich und in den Ruheräumen;
- g) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel sowie scharfe Gegenstände auf den Boden zu werfen, auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten;
- h) das Tauchen mit Taucherbrille oder Schnorchel und das Schwimmen oder Tauchen mit Schwimmflossen, außer bei Übungen der Wasserwacht;
- i) Badewäsche in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen;
- j) das Besteigen der Mauerbrüstungen und das Turnen an den Einstiegleitern sowie an den Vorrichtungen des Sprungturmes;
- k) das Bad auf anderem Wege als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen;
- l) das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen;
- m) das Feilbieten von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln.

(7) Das Einspringen in das Sport- und Springerbecken ist nur von den Startblöcken bzw. den Sprungeinrichtungen gestattet.

§ 8

Aufsichtspersonal

- (1) Der Bademeister ist ermächtigt, im Gelände des Bades das Hausherrenrecht des Zweckverbandes auszuüben.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Bades sowie für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Zur Vornahme zusätzlicher Verrichtungen ist das Aufsichtspersonal weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 9

Haftung der Badegäste

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, dem Zweckverband vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen. Eltern haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für ihre Kinder.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung entliehener Wäsche haftet der Badegast auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§ 10

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband haftet den Badegästen für Verlust oder Beschädigung von Geld- oder Wertsachen nur, wenn diese an der Kasse gegen Verwahrschein ordnungsgemäß abgegeben wurden.

- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benützung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (4) Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades, bei dessen Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen nur, wenn dem Zweckverband Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

#### § 11

##### Ersatzvornahme

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig. Sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 12

##### Vollzugsbestimmungen

Der Zweckverband kann, soweit erforderlich, für die Benützung des Freibades und zum Vollzug dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen, die öffentlich bekannt zu machen sind.

#### § 13

##### Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen aufgrund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 7.4.1975  
Zweckverband Sport und Erholung  
Grafenau



*K. Bayer*  
K. Bayer  
1. Vorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 11 vom 23.5.1975 amtlich bekanntgemacht.

Grafenau, den 26.5.1975  
Zweckverband Sport und Erholung  
Grafenau



*K. Bayer*  
K. Bayer  
1. Vorsitzender

## **Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

### **Änderung der Verbandssatzung**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erläßt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

#### **Satzung**

#### **zur Änderung der Verbandssatzung**

##### **§ 1**

In § 6 Abs. 1 wird bei Buchstabe e) nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Komma gesetzt und folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) den Kurbeitrag zu erheben.“

##### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 4. September 2001  
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Peter  
1. Verbandsvorsitzender